

Begründung:

Die nachfolgenden Fragen wurden an den Magistrat gerichtet und werden wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Begriff Niedriglohngruppe ist kein gesetzlich geregelter und definierter Begriff. Unter Niedriglohngruppen werden in der rechtspolitischen Diskussion Lohngruppen verstanden, die darauf abzielen, eine bestimmte Arbeitnehmergruppe, z. B. Frauen, ganz oder überwiegend zu niedrigeren Löhnen als andere Arbeitnehmer mit vergleichbarer Tätigkeit zu beschäftigen.

- 1. Werden Arbeitnehmer/innen in den städtischen Eigenbetrieben, Gesellschaften und Beteiligungen in so genannten Niedriglohngruppen (unter 10,- Euro, 8,- Euro bzw. 6,- Euro pro Stunde) beschäftigt?**
- 2. Wenn ja, in welchen städtischen Eigenbetrieben, Gesellschaften und Beteiligungen ist dies der Fall?**
- 3. Unter welchen arbeitszeitvertraglichen Bedingungen (befristet/unbefristete Arbeitsverhältnisse, Zeitarbeit, Voll-/Teilzeitstellen und Minijobs) werden diese Arbeitnehmer/innen nach obiger Aufschlüsselung (Lohneingruppierung und Betrieb) beschäftigt?**
- 4. Bestehen noch andere als in Frage 4 nicht genannte Beschäftigungsformen?**

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der städtischen Eigenbetriebe sind Beschäftigte der Stadt Hanau und werden nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vergütet. Der tarifliche Stundenlohn liegt für einige Berufsgruppen unter 10,- Euro, so erhalten Küchenhilfen gemäß des Tarifvertrages einen Stundenlohn von 8,86 Euro brutto (Entgeltgruppe 2/Ü, Stufe 1).

In den städtischen Gesellschaften/Beteiligungen werden Arbeitnehmer nach Tarif bezahlt, die niedrigsten tariflichen Stundenlöhne betragen zwischen 7,87 Euro und 8,38 Euro brutto.

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern in Niedriglohngruppen erfolgt weder in den städtischen Eigenbetrieben noch in den Gesellschaften und Beteiligungen.

5. Gibt es Erkenntnisse, dass Aufträge an Betriebe vergeben werden, die Arbeitnehmer/innen unter 10,- Euro, 8,- Euro bzw. 6,- Euro pro Stunde beschäftigen?
6. Hat die Stadt bzw. die städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Beteiligungen bei der Vergabe öffentlicher Ausschreibungen einen Mindestlohn gefordert?

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Aufträge und Vergaben in den städtischen Eigenbetrieben enthalten die Regelung, dass sich der Auftragnehmer verpflichtet, die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu beachten.

Dort wo eine tarifliche Lohnregelung fehlt, kann mangels gesetzlicher Grundlage ein Mindestlohn von dem Auftragnehmer nicht verlangt werden.

Auch bei der Vergabe von Aufträgen durch die städtischen Gesellschaften wird aus o. g. Gründen ein Mindestlohn nicht gefordert.